

Bundesarbeitsgericht, 2000

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 631/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Michael W. [REDACTED],

[REDACTED] K. [REDACTED], K. [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozesßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
6. März 1973 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel,
Fertmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
3. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß beim
Kläger Gesundheitsschäden vorliegen, die mit Wahrscheinlich-
keit auf der Verfolgung beruhen. Er ist dabei den im Behör-
denverfahren erhobenen Gutachten der medizinischen Sachver-
ständigen Prof. Dr. H. [REDACTED] und Dr. K. [REDACTED], K. [REDACTED],
gefolgt, die einen Zusammenhang der festgestellten Leiden,
insbesondere der Herz- und Atmungsbeschwerden, mit den Le-
bensbedingungen des Klägers während des Krieges verneint
haben.

Diese Begründung trägt das Berufungsurteil. Sie liegt
auf tatsächlichem Gebiet. Ein gesetzlicher Grund für die
Eulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) ist nicht erkenn-
bar.

152

- 3 -

Auf die Frage der rechtzeitigen Anmeldung des Gesundheitsbadensanspruchs und die Einwände der Beschwerde gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts hieran kommt es nicht an.

Er. Thumm

Henkel

